



# Gentechnologie: Wie weiter nach dem Moratorium?

Bern, 11.01.2012

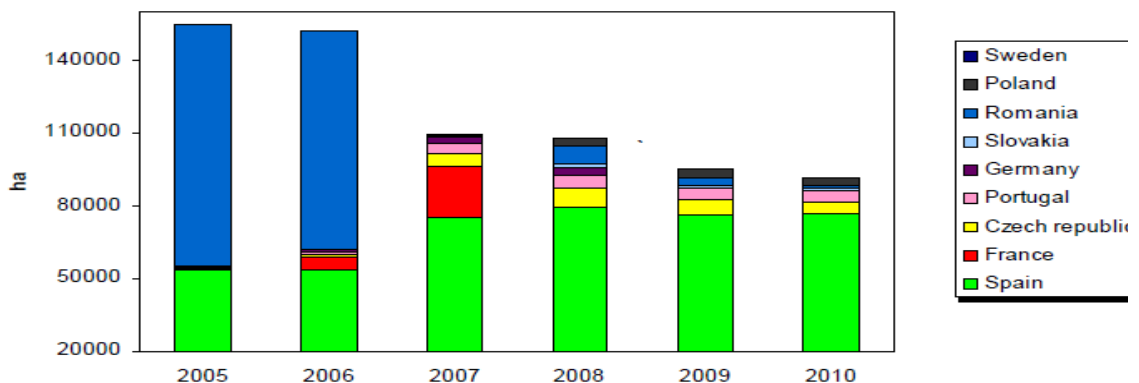
Am 27. November 2013 läuft das Moratorium für die Zulassung von GVO für die Anwendung in der Landwirtschaft aus. Der SBV muss sich angesichts der kommenden Debatte erneut positionieren. Dabei geht es, wie bereits in Vergangenheit, um ein **pragmatisches Abwägen von Kosten und Nutzen** der Technologie für die Landwirtschaft in der Schweiz. Die betriebswirtschaftlichen, agronomischen Faktoren sind in dieser Bilanz stark verknüpft mit der Akzeptanz der Konsumenten. Folgendes Papier trägt die Fakten zusammen und präsentiert mögliche politische Strategien.

## Situation weltweit

Weltweit hat sich der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen auf gut 145 Mio. Hektaren ausgedehnt. Das entspricht 7% der globalen Ackerbaufläche. Zu den Ländern mit grossflächigem GVO-Anbau zählen die USA, Kanada, Brasilien, Argentinien, Australien und China. Hauptsächlich werden gentechnisch veränderte Sorten von Mais, Soja, Raps, Baumwolle und Zuckerrüben angebaut. Es handelt sich dabei hauptsächlich um dieselben zwei Eigenschaften: Herbizidtoleranz und pflanzeigene Toxizität gegen Schädlinge.

In der EU sind zurzeit zwei GV-Maissorten (die herbizidtolerante Sorte „T25“ und die Bt-Sorte „MON810“), sowie eine Stärkekartoffelsorte zugelassen. Sechs Mitgliedstaaten haben derweilen über die „Schutzklausel“ der EU-Freisetzungsrichtlinien, d.h. begründet mit einem Umweltrisiko, nationale Verbote für die Zulassung von bestimmten GV-Sorten erlassen, in erster Linie für die Bt-Sorte MON810: Österreich (1999), Griechenland (2001), Ungarn (2006), Frankreich (2008), sowie Deutschland und Luxemburg (2009).

Diese Handhabung wurde von WTO-Partnerländern oft kritisiert. Im Rahmen der **Revision der EU-Freisetzungsrichtlinien** soll nun neu jedes Land selbst bestimmen können, ob es den Anbau der in der EU zugelassenen GVO erlaubt. Dabei soll es sich sowohl auf gesundheitliche und ökologische, als auch auf sozioökonomische Argumente (z.B. bei zu hohen Kosten einer Koexistenzregelung) beziehen können. Der Beschluss des Europaparlaments vom Juni 2011 wird anfangs 2012 vom europäischen Rat behandelt. Darauf soll es wohl mangels Konsens zur zweiten Lesung im Rat und im Parlament kommen. Es ist nicht auszuschliessen, dass Ende 2013, wenn das Schweizer Moratorium ausläuft, die Richtlinienrevision in der EU noch nicht abgeschlossen ist.



**Abbildung 1.** Anbaufläche von GV-Kulturen in der EU. Wichtigster GVO-Produzent ist Spanien mit 26% Bt-Mais an der Maisanbaufläche (Grafik: Scienceindustries).



## Situation in der Schweiz

In der Schweiz sind zurzeit vier GVO als Futtermittel bewilligt. Seit 2008 wurden jedoch keine Importe von GVO-Futtermittel verzeichnet. Auch die bewilligten GVO-Lebensmittel finden auf dem Inlandmarkt keinen Absatz.

Die Bilanz nach sechs Jahren Gentechnormatorium in der Schweiz ist positiv. Es „hat zu keinen erkennbaren Problemen geführt, weder für die Landwirtschaft, noch für die Forschung oder die internationalen Beziehungen“, legte der Bundesrat in seiner Medienmitteilung vom Mai 2008 dar. An dieser Tatsache hat sich bis heute nichts geändert.

In einer internen SBV-Umfrage im Frühjahr 2011 äusserten sich alle Fachorganisationen verhalten zur Gentechnologie: Keine Branche meldete das Bedürfnis, etwas am Status Quo zu ändern.

### Qualitätsstrategie

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hält an der „Qualitätsstrategie für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft“ und zeigt sich überzeugt, die Qualitäts-Charta bei allen Marktakteuren zu verankern. Der SBV hatte für seine Stellungnahme zur Charta im Sommer 2010 alle Mitgliedsorganisationen konsultiert. Der Vorschlag, den Verzicht auf GVO zu integrieren, stiess dabei auf breites Einverständnis. Einzig der Gemüse- und der Obstverband wiesen darauf hin, dass man die Türe für GVO damit nicht für immer verschliessen dürfe.

*Die Branche ist sich also darüber einig, dass der grundsätzliche Verzicht auf Gentechnologie in der Land- und Ernährungswirtschaft die Dachmarke Schweiz stärkt.*

### Deklaration „ohne Gentechnologie“

Während das EU Parlament mit der Richtlinienrevision eine harmonisierte Kennzeichnung „ohne GVO“ vorschlägt, ist in der Schweiz eine Auslobung solcher Nahrungsmittel de facto noch gar nicht möglich. Ausschlaggebend dafür sind die Bestimmungen in der Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel (Art.7. Abs.8 VGVL). Im Rahmen der Revision des Lebensmittelgesetzes sollen die nötigen Anpassungen vorgeschlagen werden, damit die Auslobung von Produkten ohne Gentechnik möglich ist.

### Forschung

Im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 wurden – trotz Moratorium in der Landwirtschaft – erstmals in der Schweiz während dreier Jahre mehrere Freisetzungsversuche gleichzeitig durchgeführt. Der SBV hat die Forschung und Entwicklung von GVO stets begrüsst. An dieser Haltung wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Es ist jedoch wichtig, dass sich die staatliche GVO-Forschung an den konkreten Bedürfnissen der Schweizer Landwirtschaft orientiert und durch sie andere wichtige Forschungsgebiete nicht benachteiligt werden.

### Koexistenz

Unter der Federführung des BLW und BAFU befasst sich eine Arbeitsgruppe mit der Koexistenzverordnung. Wichtige Fragen dabei sind: Welcher Aufwand ist erforderlich, um die gentechtfreie Produktion vor Verunreinigungen zu schützen? Wer bezahlt diesen Aufwand? Wer haftet, sollte es dennoch zu Verunreinigungen kommen? Die Vorlage soll Mitte 2012 in die Vernehmlassung gehen.



## Kernaussagen aus NFP 59

Das Moratorium sollte dazu genutzt werden, die „noch offenen Fragen in der Gentechnik“ zu klären. Parallel dazu lancierte der Bund ein vierjähriges Forschungsprogramm (NFP 59) zu den „Nutzen und Risiken der Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen“. Die Projekte umfassen die Biologie / Ökologie (16), die Landwirtschaft (6) und die Gesellschaft (7). Seit September 2011 sind alle Projekte abgeschlossen. Der Schlussbericht des NFP 59 wird jedoch erst im Juni 2012 veröffentlicht.

**Aus den wenigen landwirtschaftlichen Projekten sind die Resultate ernüchternd.** Ein Auszug aus den wichtigsten, bereits veröffentlichten Studien:

Projektleitung	Projekttitel	Ausgewählte Schlussfolgerungen
<i>Dr. Stefan Mann</i>	Lohnt sich der Anbau gentechnisch veränderter Nutzpflanzen für die Schweizer Bauern?	Der Anbau von GV-Kulturen bringt dem Schweizer Bauern keinen signifikanten wirtschaftlichen Nutzen. Dies ohne Berücksichtigung der Warenflusstrennung auf Stufe Verarbeitung / Handel.
<i>Dr. Lucius Tamm</i>	Lassen sich Gentechnologie und nachhaltige Landwirtschaft in der Schweiz vereinbaren?	Unter allen GV-Sorten, welche in den nächsten 10 Jahren zum Anbau bereit stehen könnten, würde einzig die phytophthora-resistente Kartoffel im Biolandbau einen nachhaltig wirtschaftlichen und ökologischen Nutzen bringen.
<i>Prof. Dr. Rainer J. Schweizer</i>	Vertragen sich traditionelle und gentechnologische Landwirtschaft aus rechtlicher Sicht?	Um die Koexistenzverordnung gesetzlich zu verankern, muss das GTG grundsätzlich revidiert werden. Von „gentechfreien Zonen“ wäre auch das Raumplanungsgesetz betroffen.
<i>Prof. Dr. Michael Siegrist</i>	Fairness, Ängste und Vertrauen in der Kommunikation von Gentechnologie	Die Einstellung der Schweizer Bevölkerung gegenüber Gentechnologie ist sehr stabil; für die Akzeptanz sind nicht das Wissen, sondern Ängste und Gefühle ausschlaggebend.
<i>Prof. Dr. Heinz Bonfadelli</i>	Landwirtschaft mit transgenen Pflanzen – wer will sie, wer nicht? Und warum?	54 Prozent der Befragten befürworten eine Verlängerung des Gentech-Moratoriums; nur 25 Prozent sprechen sich dagegen aus.

Die Publikationen werden kontinuierlich auf der Homepage des Forschungsprogramms [www.nfp59.ch](http://www.nfp59.ch) aktualisiert.



## Fazit

Die Schweizer Landwirtschaft fährt gut ohne Gentechnologie. Verschiedene Gründe sprechen dafür, den bewährten Status Quo weiter zu führen:

- Die Marktchance der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft liegt in der Qualität. Sollte der Freihandel im Agrarsektor weiter vorangetrieben werden, gilt es, der vom Bund verfolgten Qualitätsstrategie volle Rückendeckung zu geben. Der konsequente Verzicht auf GVO ist sowohl auf dem Schweizerischen, wie auch auf dem Europäischen Lebensmittelmarkt ein auszulobendes Qualitätsmerkmal. Im Gegensatz zur EU kann die Branche in der Schweiz eine lückenlose Rückverfolgbarkeit auch bei der GVO-freien Fütterung gewährleisten. Die glaubwürdige, gentechfreie Produktion ist eine Chance für die Marktführerschaft von Schweizer Qualitätsprodukten, welche nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden darf.
- Die Bevölkerung steht der Gentechnologie nach wie vor sehr kritisch gegenüber. Nach dem deutlichen Ja für die Gentechfrei-Volksinitiative hat sich die Konsumentenstimmung in dieser Frage nicht verändert. In der EU setzt sich dieselbe Skepsis immer deutlicher auch in der Politik durch. Das Europäische Parlament hat sich im Juni 2011 darauf geeinigt, dass die EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18 zukünftig allen Mitgliedstaaten ermöglichen soll, den GVO-Anbau zu verbieten. Voraussichtlich wird die Richtlinienrevision in der EU noch nicht in Kraft getreten sein, wenn das Gentechmoratorium in der Schweiz am 27. November 2013 abläuft. Solange die Rechtslage in unseren Nachbarstaaten nicht definiert ist, sollte die Schweiz keinen Alleingang Punkto Gentechnologie beschliessen.
- Die Ergebnisse aus den landwirtschaftlichen Projekten des Nationalen Forschungsprogramm NFP 59 sind ernüchternd. Die heute praxistauglichen GV-Sorten, sowie jene, welche in den nächsten zehn Jahren voraussichtlich zur Anwendung kommen könnten, werden dem Schweizer Landwirt keinen deutlichen wirtschaftlichen Nutzen bringen.
- Eine sichere Koexistenzregelung und eine konsequente Warenflusstrennung auf allen Stufen umzusetzen, ist in der kleinräumigen Schweiz mit einem grossen Mehraufwand verbunden. Die Schweizer Landwirtschaft soll nicht mit diesem zusätzlichen kostentreibenden Faktor in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt werden, solange sie keinen Nutzen aus dem Anbau von GV-Kulturen ziehen kann.

## Mögliche politische Wege

Die Bandbreite an Möglichkeiten, den Status Quo zu bewahren, reicht von einem generellen oder befristeten Anbauverbot bis zu einem Branchenabkommen. Die Debatte kann im Rahmen der AP 14-17 oder während der GTG-Revision geführt werden.

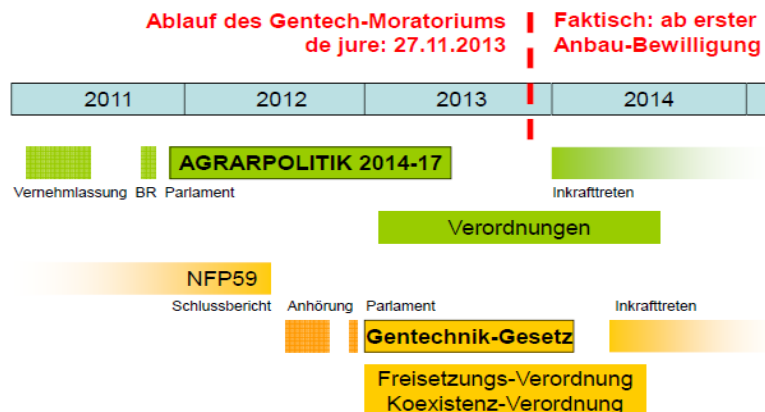


Abbildung 2. Politische Agenda für die Strategie Gentechnologie (Grafik: SAG).



## **a) Zulassungsmoratorium im Gentechnikgesetz (GTG)**

---

### PRO

- Die Verlängerung des Gentechmoratoriums ist im GTG gesetzeskonform und wird bei der GTG-Revision wie vorgesehen diskutiert.

### CONTRA

- Eine weitere Verlängerung des Gentechmoratoriums müsste gut begründet werden. Das Parlament hatte 2008 explizit einer *einmaligen* Verlängerung zugestimmt.
- Die Verfassungsgrundlage des Gentechmoratoriums, welches die Gentechfrei-Initiative gelegt hatte, ist ausgelaufen. Ein weiteres Verbot muss auf Verfassungsmässigkeit geprüft werden.
- Bei der Revision des GTG könnte Seitens der Gentechgegner eine medienwirksame Kampagne, vermutlich sogar eine zweite Gentechfrei-Volksinitiative lanciert werden. Dadurch gerät die Technologie und der Forschungsstandort Schweiz erneut in ein schlechtes Licht.

## **b) Anbauverbot im Landwirtschaftsgesetz (LwG)**

---

### PRO

- In Art.27a LwG ist der Umgang mit GVO, in Anlehnung ans GTG, geregelt. Er könnte um ein vorübergehendes Anbau- oder Zulassungsverbot ergänzt werden.
- Die Gentechfrage wird so eine agrarpolitische Angelegenheit und kann mit landwirtschaftlichen Argumenten (fehlender Markt und Wirtschaftlichkeit; Kosten Koexistenz) begründet werden.
- Die zeitliche Befristung kann sowohl im Übergangartikel (Art.187 LwG) festgehalten sein, als auch im vierjährigen Reformrhythmus jeweils erneut zur Debatte gestellt werden.
- Ist ein Gentechverbot an die momentanen Bedürfnisse der Land- und Ernährungswirtschaft gebunden, lehnt es nicht, wie im GTG der Fall, die Technologie kategorisch ab. Das Signal an den Forschungsstandort Schweiz ist so weniger negativ.

### CONTRA

- Ein Gentechverbot im LwG muss auf Gesetzmässigkeit und Verfassungsmässigkeit hin geprüft werden.
- Eine Integration des Gentechverbots in die Botschaft zur AP 14-17 ist zeitlich nicht mehr möglich. Der Vorschlag muss bei der Behandlung der Agrarreform von der erstbehandelnden Kommission im Parlament eingebracht werden.

## **c) Koexistenzregelung**

---

### PRO

- Die liberalste Lösung. Eine perfekte Koexistenzregelung entspricht dem Gebot der Wirtschaftsfreiheit am besten und gewährleistet ein Nebenan an GVO- und GVO-freier Produktion ohne Risiko. Mit grosser Wahrscheinlichkeit würde eine *perfekte* Koexistenzregelung in der kleinräumigen Schweiz zum selben Resultat wie ein Anbauverbot oder –moratorium führen.
- Positives Signal an den Forschungsstandort Schweiz.
- Eine Koexistenzregelung steht bereit, sollte eine interessante GV-Sorte auf den Markt kommen.

### CONTRA

- Die Durchführung einer sicheren Koexistenzregelung ist mit Mehrkosten verbunden, nicht nur für den einzelnen Landwirt, sondern insbesondere für die Branche und die Verwaltung.
- Die rechtliche Verankerung einer Koexistenzverordnung ist unter Juristen umstritten. Eventuell sind grosse Gesetzesänderungen nötig.
- Es ist unsicher, ob die Verbände noch vor der GTG-Revision Stellung zur Koexistenzverordnung nehmen können.